



Verordnung über die Ausbildung von Lernenden der Gemeinde Pontresina

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 der Gemeindeverfassung erlässt der Gemeindevorstand von Pontresina die nachstehende Verordnung.

Diese Verordnung für Lernende der Gemeinde Pontresina gilt ergänzend zum Lehrvertrag. Ist in dieser Verordnung nichts Anderes festgelegt, gelten das Personalgesetz der Gemeinde Pontresina sowie die dazugehörigen Ausführungserlasse.

Art. 1

¹Die Hauptverantwortung für die Berufsbildung der Gemeinde Pontresina trägt die/der Ausbildungsverantwortliche. Für die konkrete Umsetzung der Ausbildungspläne resp. Ausbildungsprogramme ist die/der jeweilige Praxisbildner/in am Arbeitsplatz zuständig.

Zuständigkeiten

²Der/Die Praxisbildner/in ist in ihrer/seiner Abteilung/Büro weisungsbefugt. Die/Der Lernende hat sich an ihre/seine Anweisungen und an die Gepflogenheiten am jeweiligen Arbeitsplatz zu halten.

³Bei Schwierigkeiten oder Problemen während der Lehre kann sich die/der Lernende auch direkt an die/den zuständige/n Ausbildungsverantwortliche/n wenden.

Art. 2

Die Bildungsverordnung / BiVo 2023 regelt die Ausbildung der Lernenden im Rahmen von beruflichen Handlungskompetenzen. Die Zuteilung von Handlungskompetenzen zu den einzelnen Semestern ermöglicht die detaillierte Umsetzung der dreijährigen Ausbildung von Lernenden. Die Ausbildungsmethoden der Berufsfachschulen fassen auf dem gleichen System.

Ausbildungs-
programm

Art. 3

Die/Der Lernende wird halbjährlich anhand der erfüllten Handlungskompetenzen beurteilt.

Beurteilung

Art. 4

¹Die maximale Arbeitszeit pro Tag beträgt 9 Stunden.

Arbeitszeit

²Die Mittagspause beträgt mindestens 1 Stunde. Sie ist in der Zeit zwischen 11.30 und 14.00 Uhr einzulegen.

Art. 5

¹Ferien sind mit dem/der jeweiligen Praxisbildner/in abzusprechen. Sie müssen grundsätzlich während den Schulferien bezogen werden.

Ferien

²Nimmt ein/e Lernende/r ausnahmsweise während der Schulzeit Ferien, so hat sie/er an den Schultagen die Schule zu besuchen. Dieser Schultag gilt nicht als Ferientag.

³Die/Der Lernende muss die Ferien bis Ende des Jahres beziehen. Es dürfen keine Ferientage auf das folgende Jahr übertragen werden.

⁴Bis zum Ende der Lehrzeit müssen sämtliche Ferien aufgebraucht worden sein. Es werden keine Ferientage oder Überstunden ausbezahlt oder in eine allfällige Festanstellung übernommen.

⁵Der/Die Lernende muss ihre/seine Tagesaufgaben („Ämtli“) während ihrer/seiner Abwesenheit einer Kollegin oder einem Kollegen übertragen.

Schulnotennachweis	Art. 6 ¹ Die/Der Lernende trägt die Schulnoten in eine Tabelle ein und führt diese laufend nach. Die/Der Ausbildungsverantwortliche kann diese Auflistung einsehen. ³Der Schulnotennachweis dient der/dem Ausbildungsverantwortlichen, schulische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und die/den Lernende/n gezielt zu unterstützen.
Verrechnung der Schulzeit	Art. 8 Für die Schulzeit wird die Sollarbeitszeit eines normalen Arbeitstages verrechnet (1 Schultag = 1 Arbeitstag bzw. ½ Schultag = ½ Arbeitstag).
Unterrichtsausfall	Art. 9 Fällt der Unterricht wegen Ferien oder aus anderen Gründen aus, so hat die/der Lernende am Arbeitsplatz zu erscheinen.
Vorbereitung Qualifikationsverfahren	Art. 10 ¹Für die Vorbereitung des Qualifikationsverfahrens (theoretische Fächer) wird von der Gemeinde Pontresina Zeit gemäss Vorgaben der BiVo 2023 zur Verfügung gestellt. ²Bei einer allfälligen Teilnahme an einem Vorbereitungskurs werden 50% der Kurskosten übernommen. Der Kurs wird jedoch nicht an die Arbeitszeit angerechnet.
Kontakt zu den Erziehungsberechtigten	Art. 11 ¹Die Gemeinde Pontresina legt Wert auf einen offenen und regelmässigen Kontakt mit den gesetzlichen Vertretern der/des Lernenden. Einmal jährlich oder nach Bedarf findet ein Zusammentreffen mit den Erziehungsberechtigten statt. Zudem sind die Eltern eingeladen, die Arbeitsplätze nach Absprache mit der/dem jeweiligen Praxisbildner/in zu besuchen. ²Der Kontakt zu den gesetzlichen Vertretern wird während der ganzen Lehrzeit aufrechterhalten, auch über das Mündigkeitsalter von 18 Jahren hinaus.
Verhalten während der Arbeitszeit	Art. 12 Von der/Vom Lernenden wird namentlich folgendes Verhalten erwartet: • Anstand und Respekt gegenüber Mitarbeitenden und Vorgesetzten • Die Wahrung der Interessen des Lehrbetriebs • Die Verschwiegenheit in betrieblichen Angelegenheiten • Die Sorgfalt gegenüber Material, Maschinen usw. • Das Unterlassen des Rauchens während der Arbeitszeit
Weiterbeschäftigung nach Lehrabschluss	Art. 13 Eine Weiterbeschäftigung nach der Lehrzeit ist nicht garantiert.
Auflösung des Lehrvertrages	Art. 14 Folgende Gründe können nach schriftlicher Verwarnung zur Auflösung des Lehrvertrages führen: • Verweigerung der Arbeit und/oder ungenügende Leistung am Arbeitsplatz • Ungenügender Einsatz in der Berufsfachschule • Ungebührliches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und Vorgesetzten • Absichtliche Beschädigung von Material oder Einrichtungen • Wiederholte unentschuldigte Absenzen in Betrieb und Schule • Trunkenheit im Betrieb oder wiederholtes Erscheinen in betrunkenem Zustand • Drogenkonsum oder Handel mit Drogen • Wichtige Gründe gemäss OR

Art. 15

Diese Verordnung tritt auf das Lehrjahr 2012/2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 5. Juni 2012. Teilrevisionen
genehmigt vom Gemeindevorstand am 8. September 2015/30. September 2025.

Pontresina, 30. September 2025

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin